



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen an Maschinen und Anlagen | Stand: 01.01.2009

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen sämtlichen Geschäften der Sartorius AG, Göttingen, sowie deren deutschen Tochtergesellschaften Sartorius Mechatronics T & H GmbH, Hamburg, und Sartorius Mechatronics C & D GmbH & Co.KG, Aachen – nachfolgend insgesamt „Auftragnehmer“ bezeichnet – zugrunde, die sich insbesondere auf die Reparatur, Wartung, Qualifizierung und Inbetriebnahmen von sowie sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit – nachfolgend allgemein als „Serviceleistung“ oder „Serviceleistungen“ bezeichnet – wägetechnischen Produkten – nachfolgend „Servicegegenstand“ bezeichnet – beziehen und es sich bei den Kunden um Unternehmer, juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

II. Vertragsschluss | Allgemeines

1. Maßgebend für den Umfang der jeweiligen Serviceleistung ist das verbindliche Angebot oder die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.
2. Soweit die Serviceleistung an einem Servicegegenstand erfolgen soll, der nicht vom Auftragnehmer geliefert wurde, so hat der Kunde bei Vertragsschluss auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Kunde den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
3. Von den Gegenständen, an denen eine Serviceleistung erbracht werden soll, darf ferner keine Gesundheitsgefährdung für den Auftragnehmer ausgehen (ABC-Kontamination).
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.
5. Sofern seitens des Auftragnehmers im Rahmen der jeweiligen Serviceleistung Ersatzteile an den Kunden geliefert werden, so erfolgt dieses Lieferung

ausschließlich zu den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers. Die jeweils gültige Fassung steht dem Kunden unter www.sartorius.com zum Download zur Verfügung.

III. Nicht durchführbare Serviceleistung

1. Die zur Abgabe eines Kostenvorschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Serviceleistung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Soweit die jeweilige Serviceleistung an einem Servicegegenstand zu erbringen ist, braucht dieser nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Serviceleistung haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Servicegegenstand. Er haftet ebenso nicht für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Der Auftragnehmer haftet dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

IV. Kostenangaben | Kostenvorschlag

1. Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis für die jeweilige in Anspruch genommene Serviceleistung angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Serviceleistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Serviceleistung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
2. Wird vor der Ausführung der Serviceleistung ein Kostenvorschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvorschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wurde. Die zur Abgabe des Kostenvorschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Serviceleistung verwertet werden können.
3. Die Arbeitszeit des Servicepersonals des Auftragnehmers beginnt ab Betreten des Grundstücks des Kunden. Wartezeiten, die nicht durch den Auftragnehmer oder dessen Servicepersonal zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Kunden und können ggf. gesondert in Rechnung gestellt werden.

V. Preise | Zahlung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
2. Bei der Berechnung der Serviceleistung sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Serviceleistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvorschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.

4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
5. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

VI. Mitwirkung | technische Hilfeleistung des Kunden bei Serviceleistung außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

1. Der Kunde hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Serviceleistung auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Serviceleistung notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Servicepersonal des Auftragnehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Auftragnehmer den Zutritt zur Servicestelle verweigern.
3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Serviceleistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicepersonals zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Servicepersonals entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte XII und XIII entsprechend.
 - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.



c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.

d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals.

f) Schutz der Stelle, an dem die Serviceleistung zu erbringen ist und der dort befindlichen -Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Stelle, an der der Service zu leisten ist.

g) Bereitstellung geeigneter, diebstecherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Servicepersonal.

h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Servicegegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Serviceleistung unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

5. Für Serviceleistungen im Rahmen von Inbetriebnahmen hat der Kunde neben den vorgenannten Hilfeleistungen insbesondere eine komplett abgeschlossene elektronische und mechanische Montage des Servicegegenstands als Voraussetzung zur Aufnahme der Serviceleistung sicherzustellen.

6. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

VII. Transport | Versicherung bei zu erbringender Serviceleistung im Werk des Auftragnehmers

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durch-

geführter An- und Abtransport des Servicegegenstandes

- einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird dieser Servicegegenstand vom Kunden auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Serviceleistung beim Auftragnehmer durch den Kunden oder auf Kosten des Kunden wieder abgeholt.

2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.

3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.

4. Während der Zeit der Serviceleistung im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz.

Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Gegenstand der Serviceleistung z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Servicegegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

VIII. Frist der Serviceleistung

1. Die Angaben über die Fristen der jeweiligen Serviceleistung beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten bzw. der Leistung genau feststeht.

3. Die verbindliche Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der jeweilige Servicegegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist bzw. der entsprechend dem Vertrag vorgenommene Service beendet ist bzw. das gewünschte Ziel erreicht ist.

4. Bei später erteilten Zusatz-

und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Serviceleistungen verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.

5. Verzögert sich die Serviceleistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der Serviceleistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.

6. Erwächst dem Kunden infolge Verzuges des Auftragnehmers ein nachweisbarer Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Preis für die Serviceleistung für denjenigen

Teil, an dem der Auftragnehmer eine Serviceleistung zu erbringen hat **und** der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

7. Setzt der Kunde dem Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XIII. 3 dieser Bedingungen.

IX. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme des geleisteten Serviceleistung, sei es in Form einer durch den Auftragnehmer erbrachten Reparatur, Wartung, Inbetriebnahme oder sonstigen vereinbarten Serviceleistung, verpflichtet.

Erweist sich die Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels entsprechend Ziff. XI. verpflichtet, sofern dies für die jeweilige Serviceleistung möglich ist. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt.

3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

4. Leistungen werden von uns gemäß den Richtlinien unserer Qualitätskontrolle erbracht und Lieferungen entsprechend geprüft. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, so muss dies schriftlich vereinbart werden und ist vom Kunden zu bezahlen.

X. Eigentumsvorbehalt | Erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Serviceleistungsvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

2. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem jeweiligen Serviceleistungsvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Servicegegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Servicegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

XI. Mängelansprüche

1. Sofern der Auftragnehmer dem Kunden vereinbarungsgemäß die Erstellung eines Werkes schuldet und somit Werkvertragsrecht Anwendung findet, wird der Auftragnehmer die Gewährleistung nach folgender Maßgabe erbringen: Im Falle mangelhafter Serviceleistung ist der Auftragnehmer zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern oder nach den gesetzlichen Vorgaben Schadensersatz verlangen. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz sind



ausgeschlossen. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmangel verjähren nach 12 Monaten ab Abnahme des Werkes. Im Übrigen gelten Ziff. XII. und XIII. entsprechend.

2. Sofern für die vereinbarte Serviceleistung Dienstleistungsrecht Anwendung findet, gilt folgendes: Der Auftragnehmer ist im Falle mangelhafter Serviceleistung zunächst zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Sofern diese fehlschlagen sollte, ist der Kunde zum Schadensersatz im Rahmen der Ziff. XII berechtigt.

3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung - sofern diese nicht durch den Auftragnehmer ausgeführt worden ist -, Missachtung von Betriebsmittelvorschriften, übermäßiger oder ungeeigneter Beanspruchung, unsachgemäßer Bau- und Montagearbeiten Dritter sowie sonstiger äußerer Einflüsse und Ursachen, die nicht vom Auftragnehmer zu beeinflussen und zu vertreten sind.

4. Die Gewährleistung erlischt, sofern der Kunde oder Dritte ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Reparaturen an den Serviceleistungen vornimmt.

XII. Haftung des Auftragnehmers | Haftungsausschluss

1. Werden Teile des den Servicegegenstandes, durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den Preis, der für die jeweilige Serviceleistung vereinbart war. Im Übrigen gilt XII. 3 entsprechend.

2. Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Servicegegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Servicegegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte XI und XII 1 und 3 entsprechend.

3. Für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des gesetzlichen Vertreters| der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XII. 3 a - e gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Auftragnehmer die Serviceleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen. Die Gewährleistung beinhaltet nicht die Einhaltung von metrologischen Daten, die aufgrund einer unsachgemäßen Handhabung verändert wurden.

XIV Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Serviceleistungen außerhalb des Werkes des Auftragnehmers ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge an der Stelle, an der die Serviceleistung zu erbringen ist, beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XV. Anwendbares Recht | Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist das für den

Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.